## Übersicht

zu den wesentlichen Änderungen eines

## Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)

Stand: Referentenentwurf v. 23.03.2022 Inkrafttreten: 01.07.2022 ff

 Zur Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors der Rentenanpassungsformel wird bei der Bestimmung der Anzahl der sog. Äquivalenzbeitragszahler das Beitragsvolumen aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den auf das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI entfallenden Beitrag der allgemeinen Rentenversicherung desselben Kalenderjahres dividiert. Hierbei muss nach bisher geltendem Recht auf das vorläufige Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zurückgegriffen werden, weil das endgültige Durchschnittsentgelt des Vorjahres zum Zeitpunkt der Rentenanpassung noch nicht festgelegt ist. Das vorläufige Durchschnittsentgelt wiederum wird ausgehend vom endgültigen Durchschnittsentgelt des Vorvorjahres mit der doppelten Lohnzuwachsrate des vorvergangenen Jahres fortgeschrieben. Die Verwendung des vorläufigen Durchschnittsentgelts bei der Bestimmung der Äquivalenzbeitragszahler führt daher (aktuell aufgrund der starken Schwankungen der Lohnentwicklung in Folge der COVID-19-Pandemie) zu erheblichen Verwerfungen bei dieser Größe, die substantielle Schwankungseffekte auf den Nachhaltigkeitsfaktor und damit auf die Rentenanpassung zur Folge hätte. - Ab der Anpassung 2022 wird daher bei der Ermittlung des Durchschnittsbeitrags (für 2021) nicht mehr auf das vorläufige Durchschnittsentgelt des Vorjahres zurückgegriffen; maßgeblich ist vielmehr das (endgültige) Durchschnittsentgelt des Vorvorjahres, das mit der VGR-Lohnänderungsrate des Vorjahres fortgeschrieben wird (vorausgeschätztes Durchschnittsentgelt), die auch in die Bestimmung des Lohnfaktors für die Rentenanpassung einfließt.

$$dB_{aRV(t)} = dBS_{aRV(t)} * BE_{(t-1)} * \triangle L^{VGR}(t)$$

 $dB_{aRV(t)} = durchschnittlicher Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung, <math>dBS_{aRV(t)} = durchschnittlicher Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung, BE = (endgültiges) Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI, <math>\Delta L^{VGR} = Lohnänderungsrate$  nach VGR

Für die Bestimmung des AR zum 1. Juli 2022 wird abweichend hiervon als Anzahl an Äquivalenzbeitragszahlern für das Jahr 2020 der errechnete Wert aus der RWBestV 2021 zugrunde gelegt.

Um den Revisionseffekt auf das Rentenniveau (SvS) bei der Anpassung 2022 zu bereinigen, wird für die Berechnung des SvS anstelle des bei der Anpassung 2021 berechneten verfügbaren Durchschnittsentgelts (vDE) für das Jahr 2021 in Höhe von 33.282,23 Euro nun das um den Revisionseffekt bereinigte vDE von 33.992,16 Euro zugrunde gelegt.

$$33.282,23 \in *\frac{33.421 \in}{32.723 \in} = 33.992,16 \in$$

33.282,23 = verfügbares Durchschnittsentgelt 2021 lt. RWBestV 2021, 33.421 = beitragspflichtiges Durchschnittsentgelt (West) 2018 vor Revision, 32.723 = beitragspflichtiges Durchschnittsentgelt (West) 2018 nach Revision

Nach geltendem Recht wird im Rahmen einer Vergleichsprüfung die tatsächliche Lohnentwicklung Ost bei den Rentenanpassungen in den neuen Ländern berücksichtigt, wenn sich dadurch ein höherer AR (O) als nach der im Gesetz festgelegten Angleichungsstufe ergibt. Aufgrund der Revision der Statistik der beitragspflichtigen Entgelte fiel die bei der Rentenanpassung 2021 zu berücksichtigende Lohnentwicklung in den neuen Ländern niedriger aus, als sie tatsächlich war. Damit wurde auch der Vergleichswert zum 1. Juli 2021 niedriger festgesetzt. Um die intendierte Wirkung des Vergleichswerts für die Angleichung der Rentenwerte sicherzustellen, wird daher der Vergleichswert zum 1. Juli 2021 (analog zur Bereinigung des Revisionseffekts auf das SvS) um den Revisionseffekt bereinigt. Der um den Revisionseffekt bereinigte Vergleichswert zum 1. Juli 2021 wird berechnet, indem der bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 berechnete Vergleichswert in Höhe von 32,78 Euro multipliziert wird mit dem Verhältnis des unrevidierten zum revidierten beitragspflichtigen Entgelt in den neuen Ländern für das Jahr 2018.

$$32,78 \in *\frac{28.478 \in}{27.944 \in} = 33,41 \in$$

32,78 = Vergleichswert 2021 lt. RWBestV 2021, 28.478 = beitragspflichtiges Durchschnittsentgelt (Ost) 2018 vor Revision, 27.944 = beitragspflichtiges Durchschnittsentgelt (Ost) 2018 nach Revision

Bis zum 1. Juli 2025 wird bei jeder Rentenanpassung auch die Einhaltung eines SvS von 48 Prozent (Mindestsicherungsniveau) geprüft. Der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche AR<sup>48</sup> wird künftig ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des laufenden Jahres mit 48 Prozent multipliziert wird und durch das Produkt aus 45 und 12 und der Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr dividiert wird.

$$AR^{48}(t) = \frac{0.48 * vDE_{(t)}}{NQ^{SR}(t) * 45 * 12}$$

 $AR^{48}=$  aktueller Rentenwert, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist, vDE= verfügbares Durchschnittsentgelt,  $NQ^{SR}=$  Nettoquote der Standardrente

Die Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr wird ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent

1

die Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteils sowie des Anteils des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung des laufenden Kalenderjahres abgezogen wird. Der nach dieser Formel ermittelte aktuelle Rentenwert wird auf volle Eurocent aufgerundet.

Von der rechnerischen Rentenanpassung 2021 in Höhe von minus 3,25 Prozent entfielen rund 2 Prozentpunkte auf den Revisionseffekt der beitragspflichtigen Entgelte. Der per Gesetz festzulegende Ausgleichsbedarf aus der Rentenanpassung 2021 wird (analog zur Bereinigung des Revisionseffekts auf das SvS) um diesen Revisionseffekt der beitragspflichtigen Entgelte bereinigt und beträgt ab dem 1. Juli 2021 0,9883 (Nachholfaktor). Dies entspricht einer nicht realisierten Anpassungsdämpfung in Höhe von minus 1,17 Prozent. – Der um den Revisionseffekt bereinigte rechnerische AR zum 1. Juli 2021 beträgt

$$33,08 \in *\frac{33.421 \in}{32.723 \in} = 33,79 \in$$

33,08 = rechnerischer AR 2021 vor Revision, 33.421 = beitragspflichtiges Durchschnittsentgelt (West) 2018 vor Revision, 32.723 = beitragspflichtiges Durchschnittsentgelt (West) 2018 nach Revision, 33,79 = rechnerischer AR 2021 nach Revision

Der um den Revisionseffekt bereinigte *Ausgleichsbedarf* aus der Rentenanpassung 2021 wird berechnet, indem der um den Revisionseffekt bereinigte rechnerische AR zum 1. Juli 2021 in Höhe von 33,79 Euro dividiert wird durch den bisherigen AR in Höhe von 34,19 Euro.

$$\frac{33,79 \in}{34,19 \in} = 0,9883 \in$$

33,79 = rechnerischer AR 2021 nach Revision, 34,19 = AR 2020

- Auf- und Abbau eines evtl. Ausgleichsbedarfs in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis 1. Juli 2025 werden konkretisiert:
  - Bei der Berechnung des Aufbaus des Ausgleichsbedarfs ist die SvS-Haltelinie von 48 Prozent nicht zu beachten; diese kommt erst beim Abbau des Ausgleichsbedarfs zum Zuge. D.h.: Der rechnerische AR darf das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent unterschreiten er darf also kleiner sein als AR<sup>48</sup> und kann damit einen entsprechend höheren Ausgleichsbzw. Nachholfaktor generieren.
  - Ist der neu berechnete AR höher als der bisherige AR aber kleiner als AR<sup>48</sup>, erfolgt keine Verrechnung unterbliebener Anpassungskürzungen mit der Erhöhung des AR. In diesem Fall ist der aktuelle Rentenwert mit AR<sup>48</sup> festzulegen, um das Mindestsicherungsniveau einzuhalten.
  - Ist der neu berechnete (rechnerische) AR höher als der bisherige AR und auch höher als AR<sup>48</sup> und liegt aus dem Vorjahr noch ein Ausgleichsbedarf vor, so wird als neuer AR der höchste der folgenden drei Werte festgesetzt:
    - der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche AR<sup>48</sup>,
    - der AR, der sich aus der Vervielfältigung des bisherigen AR mit dem hälftigen Rentenanpassungsfaktor ergibt oder
    - der AR, der sich aus der Vervielfältigung des neu berechneten AR mit dem im Vorjahr bestimmten Ausgleichsbedarf ergibt.

Wird der neue AR nach Nr. 1 oder Nr. 2 festgesetzt, verändert sich der Wert des Ausgleichsbedarfs, in-

- dem der im Vorjahr bestimmte Ausgleichsbedarf mit dem *Abbaufaktor* multipliziert wird. Der Abbaufaktor wird ermittelt, indem der (höhere) *rechnerische* AR durch den neu festzusetzenden AR geteilt wird. Entspricht der festgesetzte neue AR dem Wert nach Nr. 3, so beträgt der Wert des Ausgleichsbedarfs dann 1,0000 (= kein weiterer Kürzungsbedarf).
- o Wird der neue AR so festgesetzt, dass dieser dem für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderlichen AR<sup>48</sup> entspricht, so wird in den folgenden Jahren die geltende Anpassungsformel für die Dauer der Haltelinie für das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent bis zum 1. Juli 2025 ausgesetzt. Die Rentenanpassung erfolgt in dieser Zeit so, dass das Mindestsicherungsniveau genau getroffen wird. Damit folgt die Rentenanpassung nur noch der Lohnentwicklung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Sozialabgaben auf Löhne und Renten. Die Dämpfungsfaktoren werden in dieser Zeit ausgesetzt. Abweichend davon verändert sich der bisherige AR nicht, wenn der AR<sup>48</sup> geringer ist als der bisherige AR. Damit gilt wirkungsgleich zur bisher bestehenden Regelung auch bei der Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau die sogenannte Rentengarantie.
- Die für die Jahre 2022 bis 2025 im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes vorgesehenen Sonderzahlungen des Bundes an die allgemeine RV in Höhe von (undynamisiert) 0,5 Mrd. Euro jährlich zur Einhaltung der Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent werden endgültig gestrichen (die 0,5 Mrd. Euro-Zusage für 2022 wurden bereits im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2022 zurückgenommen).
- Bestand am 30. Juni 2024 Anspruch auf
  - eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Erziehungsrente, die jeweils nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat,
  - eine Hinterbliebenenrente, die nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat und der kein Rentenbezug der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vorausging,
  - eine Rente wegen Alters, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung oder an eine Erziehungsrente nach Nr. 1 anschließt oder
  - 4. eine Hinterbliebenenrente, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Nr. 1 oder an eine Rente wegen Alters nach Nr. 3 anschließt,
  - wird ab dem 1. Juli 2024 ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten (pEP) bei dieser Rente berücksichtigt. Die pEP, die der Rente am 30.06.2024 zugrunde liegen, werden mit folgendem Zuschlagsfaktor vervielfältigt:
  - 0,0750 wenn die Rente wegen Erwerbsminderung, die Erziehungsrente oder die Hinterbliebenenrente nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Juli 2014 bzw.
  - o 0,0450 wenn die Rente wegen Erwerbsminderung, die Erziehungsrente oder die Hinterbliebenenrente nach dem 30. Juni 2014 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat. Die Höhe des Zuschlags entspricht der Wirkung, die sich aus der jeweiligen Veränderung der Zurechnungszeit ergibt und von der der Rentenbestand bisher nicht profitiert hat, entsprechend einem Finanzvolumen von jährlich 2,6 Mrd. Euro. Im Ergebnis erhöht sich damit eine Bestandsrente pauschal um 7,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 bzw. 4,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018. Der Faktor bestimmt sich in den Fällen der Nr. 3 nach dem

Beginn der Rente wegen Erwerbsminderung oder dem Beginn der Erziehungsrente und in den Fällen der Nr. 4 nach dem Beginn der Hinterbliebenenrente, wenn diese vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat, andernfalls nach dem Beginn der Rente wegen Erwerbsminderung. - Bei Hinterbliebenenrenten wird kein Zuschlag ermittelt, wenn die versicherte Person zu einem Zeitpunkt verstorben ist, zu dem bei einem Rentenbeginn im Jahr 2019 auch keine Zurechnungszeit mehr vorliegen würde, das heißt, nach Vollendung eines Lebensalters von 65 Jahren und acht Monaten. - Folgt auf eine Rente mit einem Zuschlag an pEP

- o eine Rente wegen Alters oder
- o eine Hinterbliebenenrente, bei der eine Zurechnungszeit nicht oder nur in begrenztem Umfang zu berücksichtigen ist,
- ist der Zuschlag an pEP weiter zu berücksichtigen.
- Der AR beträgt ab dem 1. Juli 2022 36,02 Euro (bisher: 34,19 EUR). - Der AR (O) beträgt ab dem 1. Juli 2022 35,52 Euro (bisher: 33,47 ÉUR).
- Der Ausgleichsbedarf beträgt ab dem 1. Juli 2022 1,0000.
- Das Sicherungsniveau vor Steuern beträgt für das Jahr 2022 48,14 Prozent.